

Besser früh einbeziehen als später streiten



Foto: dpa

Denkmalschutz als Verhinderungsgrund von Solaranlagen ist kein Selbstläufer. Gerichte fordern eine Abwägung der Fakten.

Manchem Solaranlagenbesitzer stockte schon der Atem, als er Post von der örtlichen Denkmalschutzbehörde öffnete. Per Bescheid wird er aufgefordert, seine photovoltaische oder solarthermische Anlage alsbald wieder von seinem Hausdach zu entfernen, weil sie das Erscheinungsbild eines Baudenkmals beeinträchtigen würde. Durch den vorzeitigen Abbau wird eine Solaranlage regelmäßig zum Minusgeschäft. Der Betrieb der Anlage ist auf mindestens 20 Jahre ausgelegt. Eine Deinstallation nach wenigen Monaten reißt ein dickes Loch in die Wirtschaftlichkeitsberechnung. Noch dazu verlangt die Behörde häufig ein Bußgeld vom Anlagenbetreiber.

In vielen Fällen kann dem Solaranlagenbetreiber geholfen werden. Wer Probleme bekommt, weil er gegen das Denkmalschutzgesetz oder eine lokale Satzung verstößt, muss nicht unbedingt klein beigeben. Denkmalschutzgesetze sind Ländersache, sodass die Regelungen von Bundesland zu Bundesland etwas anders aussehen. Geschützt werden Baudenkmäler, die in der Regel in eine Denkmalliste aufgenommen werden. Ein Baudenkmal kann aus einem oder mehreren Gebäuden (oder anderen Anlagen) bestehen, die aus wissenschaftlichen, künstlerischen, geschichtlichen oder volkskundlichen Gründen geschützt werden. Oft wird zu Unrecht davon ausgegangen, dass nur Vorhaben am Baudenkmal selbst vom Denkmalschutz betroffen sind. Auch Vorhaben in der Umgebung von Baudenkmälern,

zum Beispiel eine Solardachanlage in der Nähe einer geschützten Stadtmauer, können Belange des Denkmalschutzes verletzen. Wird ein Baudenkmal verändert oder wirkt sich eine Maßnahme in der Umgebung auf das Erscheinungsbild des Baudenkmals aus, ist vor Beginn der Installation eine Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde einzuholen. Soweit nach der Landesbauordnung des zuständigen Bundeslandes eine Baugenehmigung erforderlich ist, wird der Denkmalschutz im Rahmen dieses Verfahrens berücksichtigt.

Einen ähnlichen Zweck wie Denkmalschutzgesetze verfolgen lokale Erhaltungssatzungen gemäß § 172 Baugesetzbuch (BauGB), die ebenfalls einer Solaranlage entgegenstehen können. In Erhaltungssatzungen bezeichnen Gemeinden Gebiete wie beispielsweise eine Altstadt, in denen die Änderung baulicher Anlagen der Genehmigung bedarf. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn die Anlage das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher Bedeutung ist. Zudem setzt ein negativer Bescheid voraus, dass ein Bauvorhaben wie die Installation von Solarmodulen die städtebauliche Gestalt des Gebiets beeinträchtigt.

Die Pflicht zur Abwägung

Nicht immer hat eine Behörde Recht, wenn sie sich auf den Erhalt des Ortsbildes oder eines Denkmals beruft und gegen einen Solaranlagenbetreiber vorgeht. Zwischen den Belangen des Anlagenbetreibers und dem Interesse am Erscheinungsbild eines Denkmals oder einer Altstadt ist eine Abwägung vorzunehmen. In mehreren Entscheidungen der vergangenen Jahre haben Gerichte den

Solaranlagenbetreibern Recht gegeben und die Behörden in die Schranken gewiesen. So hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in einem Urteil vom 27. Juni 2005 (Aktenzeichen: 1 S 1674/04) darauf hingewiesen, dass es darauf ankomme, aus welchen Gründen ein Gebäude als Denkmal geschützt werde. Gehe es nur um die heimatsgeschichtliche Bedeutung, so wiege die Beeinträchtigung durch eine Solaranlage weniger schwer. Das Verwaltungsgericht München ist in einer Entscheidung vom 14. Juli 2005 (M 11 K 04.4504) der Argumentation eines Solaranlagenbetreibers gefolgt, dass seine Solaranlage nur von wenigen Punkten des öffentlichen Straßenraums aus sichtbar sei und sich in Form und Farbe an die Dachlandschaft anpasse. Zudem sei zu berücksichtigen, dass die Bebauung in der Umgebung der Solaranlage ohnehin sehr uneinheitlich sei. Das Verwaltungsgericht Göttingen hat zu Gunsten einer Solaranlage berücksichtigt, dass die Solaranlage

Der Autor berät deutschlandweit zu allen Rechtsfragen rund um die Solarenergie.



Dr. Binder, Flaig und Ritterhoff
Rechtsanwälte in Partnerschaft
Im Solar Info Center
Emmy-Noether-Straße 2
79110 Freiburg
Tel. 07 61/5 95 75 52-21
Fax 07 61/5 95 75 52-19
www.binder-flaig.de
binder@kanzlei-bfr.de

nicht nur den Eigentümerinteressen, sondern auch dem Umweltschutz diene und die Denkmalsubstanz nicht zerstöre (Urteil vom 23. März 2007, 2 A 50/05). In einem Urteil vom 25. April 2006 (2 A 180/05) hat das Verwaltungsgericht Braunschweig darauf hingewiesen, dass eine flache Solaranlage das Erscheinungsbild eines Denkmals weniger beeinträchtigt als zum Beispiel eine Satellitenschüssel. Zudem spreche für die Rechtmäßigkeit der Solaranlage in dem

entschiedenen Fall, dass sie nur etwa ein Viertel der Dachfläche einnehme.

Diese aus Sicht von Anlagenbetreibern positiven Entscheidungen dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass es in manchen Fällen zum zwangsweisen Abbau einer Solaranlage kommt. Priorität sollte es deswegen haben, Konflikte mit Bau- oder Denkmalschutzbehörden vor der Installation einer Photovoltaikanlage zu klären. Im Zweifel ist zu empfehlen, Einblick in Denk-

mallisten, Bebauungspläne und ggf. eine Erhaltungssatzung zu nehmen sowie den Kontakt zu den Behörden zu suchen. Bei Erörterungen mit den lokalen Behörden kann es nicht schaden, die Argumentation für die Solaranlage mit Erwägungen aus der Rechtsprechung zu stützen. Nicht selten können Konflikte bereits im Planungsstadium durch eine Anpassung der Solaranlage in Form, Farbe oder Lage aus der Welt geschaffen werden.

Thomas Binder

Dämpfer für Bayerns Regionalplaner

Bisher legten Bayerns Regionale Planungsverbände (RPV) in Abstimmung mit den Gemeinden „Vorbehalts- und Vorrangflächen für Windenergienutzung“ fest, wonach außerhalb dieser Gebiete keine Windräder gebaut werden dürfen. Doch das vom VGH am 14. August verkündete Urteil (BV 07.2226) stellt diese Praxis in Frage.

Das Verfahren drehte sich um ein Windkraftwerk in Oberfranken: Dem verweigerte das Landratsamt Bayreuth vor vier Jahren „im Namen des Freistaats Bayern“ einen Bauvorbescheid. Der Grund: Die Windkraftanlage (WKA) sollte außerhalb einer Vorrangfläche gebaut werden. Doch bei der Windflächen-Ausweisung seien die Belange der WKA-Betreiber nicht berücksichtigt worden: So geht das nicht, schreibt der VGH den Oberfranken nun ins Stammbuch. Den Richtern gefiel wohl nicht, dass die Landräte der Landkreise Bayreuth und

Forchheim öffentlich und zusätzlich den Landstrich „Fränkische Schweiz“ zur windkraftfreien Zone erklärt hatten. Es sei nicht Aufgabe von Gemeinden und Planungsverbänden, zu bewerten, ob ein Standorte für WKA geeignet ist oder nicht, urteilte das Gericht. Denn eigentlich dürften Windräder nach dem bundesdeutschen Baugesetzbuch fast überall gebaut werden. Hiernach seien WKA „im Außenbereich“, wo keine Bebauungspläne gelten, „als privilegierte Bauvorhaben zu behandeln“. „Das Gesetz räumt jedoch neben der Landesplanungsbehörde den Gemeinden einen umfassenden Planungsvorbehalt ein, sodass sie durch eine Flächennutzungsplanung die Aufstellung von WKA planungsrechtlich regeln, das heißt in Teilbereichen zulassen, aber auch verhindern können“, informiert zum Beispiel die Schleswig-Holsteinische Landesregierung ihre Behörden.

Bisher jedoch legten die bayerischen RPV diese bundesdeutsche Privilegierungsregel eher restriktiv aus: Gemeinden konn-

ten in Flächennutzungsplänen festlegen, wo sie Windräder zulassen wollen, und wo nicht. Das wurde dann in die Regionalpläne (RP) übertragen. Oft ohne große Rücksicht auf WKA-Betreiber, nicht nur in Oberfranken.

Aber genau diese Praxis stellt das Urteil des VGH jetzt in Frage. „Vielmehr wird auch der für ästhetische Eindrücke offene Betrachter die Aufstellung von Windkraftanlagen, selbst wenn sie Waldstriche überragen, als dem technischen Fortschritt geschuldet nicht (mehr) grundsätzlich als belastend empfinden“, steht beispielsweise im Urteil.

Unter dem VGH-Urteil steht: „Rechtsmittel sind nicht zugelassen.“ Doch wegen der grundsätzlichen Bedeutung hat das Land Bayern Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht „wegen Nichtzulassung von Rechtsmitteln“ eingelegt; Ausgang offen.

Heinz Wraneschitz

Weitere Informationen:

www.landesanwaltschaft.bayern.de/documents/07a02226b.pdf



RIO 9
World Climate & Energy Event

- Treffen Sie internationale Experten und hören Sie ihre Vorträge zum neuesten Stand der Wissenschaft, der Industrie und der Politik.
- Sehen Sie die neuesten Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien auf der Messe *LAREF 2009*.
- Besuchen Sie das Solar Powered Rockkonzert am Copacabana Strand.

Kommen Sie zu RIO 9 – Erneuerbare Energien & Klimaschutz – Rio de Janeiro



LAREF
2009
Latin America Renewable Energy Fair

Nach dem ersten Weltgipfel der Vereinten Nationen in Rio de Janeiro in 1992 haben die nachfolgenden Rio-Events führende Experten aus Wissenschaft, Politik und Industrie zusammengebracht, um die Implementierung von Strategien zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Energieeinsparung voranzutreiben. Vom 17. bis zum 19. März 2009 findet die Konferenz zum fünften Mal statt.

Auf der begleitenden Lateinamerikanischen Messe für Erneuerbare Energien (Latin America Renewable Energy Fair, *LAREF*) präsentieren Aussteller aus aller Welt dem wachsenden lateinamerikanischen und internationalen Markt ihre neuesten Produkte und Dienstleistungen aus dem Bereich der erneuerbaren Energien.

Schwerpunkt von *RIO 9* ist die Photovoltaik, die nicht nur in Brasilien, sondern auch in zahlreichen anderen Ländern im Sonnengürtel unseres Planeten nahezu Netzparität erreicht hat.

Workshops zur Einführung erneuerbarer Energien, zu Förderprogrammen, Existenzgründung und Importfragen begleiten die Veranstaltung, zusammen mit Exkursionen zu brasilianischen Energieprojekten.

17. bis 19. März 2009

Weitere Informationen: www.rio9.com